Anlage 2 zur Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ vom 04.05.2001

Anforderungen an die Einrichtungen zur Durchführung stationärer medizinischer Leistungen zur Rehabilitation

0. Einrichtungen zur Entwöhnungsbehandlung Abhängigkeitskranker können belegt werden, wenn sie mindestens die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und ein entsprechender Bedarf an Plätzen vorhanden ist:

1. Der Träger der Einrichtung muss

   1.1 Mitglied in einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege sein oder

   1.2 juristische Person des öffentlichen Rechts sein oder

   1.3 eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung besitzen oder

   1.4 ein privater Träger sein und über eine Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung verfügen.

   Für die Belegung durch die gesetzlichen Krankenkassen ist der Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 111 SGB V Voraussetzung.

2. Die Einrichtung muss ein wissenschaftlich begründetes Therapiekonzept vorlegen, das u.a. Aussagen zum diagnostischen Vorgehen, zu den Leistungen und zu den therapeutischen Zielen einschließlich der Leistungsdauer enthält.

3. Die Einrichtung muss bereit sein, sich an Qualitätssicherungsprogrammen einschließlich Effektivitätskontrollen zu beteiligen und die durchgeführten Leistungen dokumentieren.

4. In der Einrichtung müssen auf dem Gebiet der Suchtkrankenarbeit qualifizierte und erfahrene

   4.1 Ärzte,

   4.2 approbierte psychologische Psychotherapeuten oder Diplom-Psychologen

   4.3 Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagogen sowie

   4.4 Ergotherapeuten (i.S.d. Ergotherapeutengesetzes), Arbeitserzieher oder andere Mitarbeiter mit vergleichbarer (gleichwertiger) Qualifikation

   zur Verfügung stehen.

   Sie müssen eine geeignete Qualifikation/Weiterbildung haben:

   - als Ärzte: Weiterbildungen entsprechend den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern oder
   - als approbierte psychologische Psychotherapeuten: Qualifikationen nach dem Psychotherapeutengesetz oder
   - als Diplom-Psychologen: entsprechend geeignete Weiterbildungen oder
   - als Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagogen tätigkeitsfeldspezifische, d.h. auf die Indikation „Sucht“ ausgerichtete Weiterbildungsgänge.

Im Übrigen wird auf den Kriterienkatalog für die Beurteilung von Weiterbildungen für Einzel- und Gruppentherapeuten – Tätigkeitsfeld Sucht – von 1992 verwiesen[1].

5. Die Einrichtung muss einen ärztlichen Leiter haben. Dieser ärztliche Leiter soll die Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum Facharzt für Psychotherapeutische Medizin abgeschlossen haben oder eine andere Facharztqualifikation (z.B. Psychiater, Internist, Allgemeinmediziner) mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ besitzen. Im Leitungsteam müssen außerdem die Fachbereiche Psychologie und Sozialarbeit vertreten sein.

   Zur abgestimmten Planung und Umsetzung der Rehabilitationsziele ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit des Rehabilitationsteams sicherzustellen.

6. In der Einrichtung muss eine in Psychotherapie ausgebildete Fachkraft vorhanden sein. Dabei kann es sich um einen Arzt oder einen approbierten psychologischen Psychotherapeuten oder einen klinischen Diplom-Psychologen oder einen Diplom-Psychologen mit vergleichbarer Aus- oder Weiterbildung handeln.

7. Für die Gruppen- und Einzeltherapie soll

   - bei Alkohol- und Medikamentenabhängigen für jeweils 10 bis 12 Patienten
   - bei Drogenabhängigen für jeweils 6 bis 8 Patienten

   einer der unter 4.1 bis 4.3 aufgeführten Therapeuten zur Verfügung stehen. Dieser Therapeut soll zugleich die Hauptbezugsperson für diese Patientengruppe sein.

   Darüber hinaus sollen weitere übergreifend tätige Therapeuten (z. B. Ergotherapeuten, Sporttherapeuten) in ausreichender Zahl und ggf. auch medizinisches Hilfspersonal vorhanden sein.

8. Die regelmäßige Fortbildung und externe Supervision des therapeutische tätigen Personals sind sicherzustellen.

9. Der Einrichtung muss, ggf. im Wege der Kooperation mit einem fremden Labor, ein nach den anerkannten Regeln der inneren und äußeren Qualitätskontrolle arbeitendes medizinisch-technisches Labor zur Durchführung aller in Betracht kommenden klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungen zur Verfügung stehen.

10. Der Einrichtung muss sowohl ökonomischen Erfordernissen gerecht werden als auch die Überschaubarkeit und die notwendige therapeutische Atmosphäre gewährleisten.

---

[1] vgl. Grigoleit, H./Hüllinghorst, R./Wenig, M. (Hrsg.): Handbuch Sucht, Sankt Augustin 2000; DRV 1992, S. 474 ff.